

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Erfassung des Warenverkehrs

§ 1

Allgemeines

(1) Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden. Sie ist Steueraufsicht im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen. Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ausfuhr das Verbringen aus dem Zollgebiet. Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet gelangt sind, werden erst dadurch in das Zollgebiet gebracht, daß sie mit menschlichem Willen darin bleiben.

(3) Eingangsabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern.

(4) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze sind im Sinne dieses Gesetzes alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

§ 2

Zollgebiet, Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollausschlüsse

(1) Zollgebiet ist das deutsche Hoheitsgebiet mit den Zollanschlüssen, aber ohne die Zollausschlüsse und ohne die Zollfreigebiete. Es wird von der Zollgrenze umschlossen.

(2) Zollanschlüsse sind ausländische Hoheitsgebiete, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind. Zollausschlüsse sind deutsche Hoheitsgebiete, die einem ausländischen Zollgebiet angeschlossen sind.

(3) Zollfreigebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Insel Helgoland,
3. vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (Freihäfen — § 86),
4. Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste (Absatz 4),
5. Grenzwege und Binnengewässer, die durch Rückverlegung der Zollgrenze (Absatz 5)

vom Zollgebiet ausgeschlossen, einem ausländischen Zollgebiet aber nicht angeschlossen sind.

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Bundesminister der Finanzen zieht durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an Flußmündungen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen, durch Rechtsverordnung die Zollgrenze so rückverlegen, daß Grenzwege und Binnengewässer ganz oder teilweise vom Zollgebiet ausgeschlossen werden.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfreigebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt. In Zollausschlüssen ist das Zollrecht nicht wirksam.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zollstellen in Zollfreigebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.

(8) Zollausschlüsse sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören.

§ 3

Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze

(1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).

(2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.

(3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zolllandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zolllandungsplätze werden öffentlich bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen

und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 4

Zollstunden

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der Zollstunden eingeführt oder ausgeführt werden. Die Zollstunden werden öffentlich bekanntgegeben.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§ 5

Zollgut, Freigut

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder im Sinne der §§ 947 und 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit anderen Sachen verbunden, vermengt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. bei Befreiung von der Gestellung (§ 6 Abs. 5) durch Anschreibung nach § 39 Abs. 1 und 2,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Es befindet sich im freien Verkehr.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch Gestellung bei der Freigutveredelung (§ 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 4).

§ 6

Gestellung

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu stellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine

Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstelle das Zollgut zu stellen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu stellen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert auszuführen.

(4) Sind Waren nach Absatz 1 oder 3 oder aus anderem Grunde zu stellen, so sind sie an den Amtplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort zu bringen und ihr dort zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung, in welchen Fällen bei der Gestellung ein Verzeichnis der Waren (Gestellungsverzeichnis) abzugeben ist. Auf Verlangen sind der Zollstelle die Beförderungsurkunden vorzulegen.

(5) Wenn in einzelnen Fällen die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann Zollgut unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Gestellung befreit werden. Die Befreiung wird auf Antrag desjenigen gewährt, der als Zollbeteiligter die Zollanmeldung übernimmt. Wer das von der Gestellung befreite Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat, hat es unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten zu übergeben oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu stellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufzunehmen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu stellen.

(6) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel können von der Gestellung befreit werden, wenn ihrem Verwender nach § 55 bewilligt ist, dieses Zollgut im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend zu verwenden und wieder auszuführen, und wenn die zollamtliche Überwachung auch ohne Gestellung gesichert erscheint.

(7) Soweit die Deutsche Bundespost zur Gestellung verpflichtet ist, wird das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gestellung und Zollbehandlung von Waren eingeschränkt.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung

1. Zollgut, das durch das Zollgebiet nur durchgeführt wird, von der Gestellung befreien, wenn die zollamtliche Überwachung auf andere Weise gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 7

Überholung

(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob das Zollgut vollständig gestellt worden ist.

(2) Der Gestellungspflichtige hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Ist der Gestellungspflichtige nicht der Führer des Beförderungsmittels, so treffen diese Pflichten für das Beförderungsmittel seinen Führer.

§ 8

Verwahrung

(1) Kann das gestellte Zollgut nicht sofort nach § 9 behandelt werden, so kann es die Zollstelle dem Gestellungspflichtigen oder demjenigen überlassen, dem er es übergeben hat. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten (§ 10) selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben.

(2) Zollgut in Verwahrung der Zollstelle kann veräußert werden, wenn ihm Verderb oder Wertminderung droht oder wenn seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder unverhältnismäßig schwierig ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollschuld nach § 57 entsteht.

ZWEITER TEIL

Zollbehandlung

Kapitel I

Allgemeines

§ 9

Arten der Zollbehandlung

(1) Zollgut kann abgefertigt werden

1. zum freien Verkehr,
2. zu einem besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, Zollgutlagerung, Zollgutveredelung, Zollgutumwandlung oder Zollgutverwendung).

(2) Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet werden.

(3) Zollgut kann bei der Zollstelle unter zollamtlicher Überwachung in Zollgut anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Nach der Umwandlung gilt das Zollgut erneut als gestellt.

(4) Die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 10

Zollbeteiligter

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr treten oder in einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.

(4) Die Deutsche Bundespost ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

§ 11

Zollantrag

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.

(2) Der Zollantrag ist innerhalb einer Woche nach der Gestellung des Zollguts zu stellen. Die Zollstelle kann die Frist in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag verlängern. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam.

(3) Der Zollbeteiligte darf Zollanträge, die zur Zollerhebung führen, zurücknehmen oder ändern, bevor der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist; der Zollantrag kann nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden, nachdem das Zollgut freigegeben oder der Zollschedner wegen der Zollschuld nach § 341 der Reichsabgabenordnung gemahnt worden ist. Andere Zollanträge darf er zurücknehmen oder ändern, bevor die beantragte Zollbehandlung beendet ist.

§ 12

Zollanmeldung

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen auf die Zollanmeldung verzichten, soweit die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und soweit sie die Zollanmeldung nicht aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben.

(3) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 13

Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

§ 14

Vorbereitung des Zollguts

Zollgut darf zur Vorbereitung des Zollantrags und der Zollanmeldung unter Zollaufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 15

Zurückweisung des Zollantrags

(1) Die Zollstelle weist den Zollantrag zurück, wenn

1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
2. sie sachlich nicht zuständig ist,
3. die Voraussetzungen für die beantragte Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr nicht vorliegen.

(2) Die Zollstelle kann den Zollantrag zurückweisen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelung über den Amtsplatz oder die Amtsstunden nicht beachtet ist,
3. keine ordnungsmäßige Zollanmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zollanmeldung abzugeben ist,
4. erforderliche Unterlagen fehlen.

(3) Weist die Zollstelle den Zollantrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

§ 16

Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

(1) Weist die Zollstelle den Zollantrag nicht nach § 15 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).

(2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.

(3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerläßlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zollantrag zurück.

(5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zollantrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

§ 17

Vermutungen

(1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zollanmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem geprüften Teil entspricht.

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zollanmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach § 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

§ 18

Nämlichkeitssicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen

werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

§ 19

Zollbefund

Die Zollbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

§ 20

Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zollantrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, soweit sie nicht den Ländern zustehen. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.

Kapitel II

Bemessung des Zolles

§ 21

Zolltarif, Antidumpingzoll, Ausgleichszoll, Obertarif, Angleichungszoll

(1) Der Zoll wird im Rahmen zwischenstaatlicher Verpflichtungen (§ 77 Abs. 3) nach dem Zolltarif erhoben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der Dumpingspanne ergeben,
2. für Waren, zu deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichszollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben,
3. für Waren mit Ursprung (§ 28) aus Ländern, mit denen kein Handelsvertragsverhältnis besteht, die deutsche Waren ungünstiger als Waren anderer Länder oder die deutsche Schiffe oder Luftfahrzeuge ungünstiger als Schiffe oder Luftfahrzeuge eigener oder fremder Flagge behandeln, an Stelle des Zolltarifs der Obertarif (Absatz 4) ganz oder teilweise angewendet wird,
4. für Waren zusätzlich Angleichungszollsätze angewendet werden
 - a) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 46 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jeweils festgesetzten Höhe, wenn in einem Mitgliedstaat für solche Waren eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung besteht und dadurch eine gleichartige Erzeugung im Zollgebiet in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird;
 - b) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 115 Abs. 1 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;
 - c) bis zur Höhe eines spezifischen Zollsatzes, der dem Unterschied der Zollbelastung nach dem Binnenzollsatz und nach dem Außenzollsatz in dem sechs

Monate vor der Festsetzung des spezifischen Zollsatzes abgelaufenen vollen Jahr entspricht, im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 1 des vorgenannten Vertrags und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;

- d) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 226 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn Schwierigkeiten auftreten, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können.

(3) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte wird auf Antrag geprüft, ob

1. eingeführte Waren Gegenstand eines Dumpings sind oder für sie Prämien oder Subventionen gewährt werden und
2. diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das Prüfungsverfahren regeln. Sie hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Obertarif ist der Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze werden verdreifacht; Wertzollsätze werden mindestens auf 10 vom Hundert erhöht,
2. an die Stelle der Zollfreiheit tritt ein Wertzollsatz von 10 vom Hundert.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß in den Fällen, in denen ein Angleichungszollsatz nach Absatz 2 Nr. 4 angewendet wird, der tarifmäßige Wertzoll nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolles erhoben wird, wenn die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend entschieden hat.

(6) Für Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 5 gilt § 77 Abs. 5 entsprechend.

§ 22

Vertragstarif

(1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen können für bestimmte Waren Zollfreiheit oder andere

Maßstäbe und Zollsätze als die des Zolltarifs festgesetzt werden (vertragliche Zollfreiheit, Vertragszollsätze).

(2) Der Vertragstarif wird angewendet,

1. wenn er für den Zollbeteiligten günstiger ist als der Zolltarif und
2. wenn die Ware ihren Ursprung (§ 28) in einem Land hat, mit dem der Vertragstarif vereinbart ist oder das insoweit meistbegünstigt ist.

(3) Der Vertragstarif wird unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 auch angewendet, wenn die Ware

1. ihren Ursprung im Zollgebiet oder in einem Zollfreigebiet hat oder
2. sich im freien Verkehr des Zollgebiets befunden hat und ihre Ursprungsmerkmale danach nicht mehr geändert worden sind.

§ 23

Verbindliche Zolltarifauskunft

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Tarifstelle des Zolltarifs, zu der eine Ware gehört. Ist für die Ware ein günstigerer Vertragstarif festgesetzt, so wird die Auskunft auch über die Tarifstelle des Vertragstarifs erteilt.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, daß die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen ihm gegenüber die tariflich gleiche Ware entsprechend dieser Auskunft tarifieren. Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach verlangen; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die in ihr angewendeten Rechtsvorschriften geändert werden. Die Rechte des Antragstellers erlöschen damit.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren. Er bestimmt dabei, welche Oberfinanzdirektion für die Auskunft örtlich und sachlich zuständig ist und welche Zollstellen durch die Auskunft gebunden sind.

§ 24

Außertarifliche Zollfreiheit

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Zollvorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Zollfreiheit anordnen

1. für Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
 - a) wegen ihrer Beschaffenheit, wie Amtsschilder ausländischer oder internationaler Behörden, Akten und Urkunden, Zahlungsmittel, Werbemittel, Warenmuster und -proben, oder
 - b) wegen ihrer besonderen Widmung, wie Verteidigungsgut, Gegenstände für

öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Heiratsgut, oder

- c) weil sie schon in den Gebrauch oder Verbrauch ihrer Besitzer übergegangen sind, wie Umschließungen, Reisebedarf, Schiffsbedarf, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, oder
 - d) weil sie Geschenke oder Liebesgaben sind;
2. für Waren, die das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebiets verloren zu haben, wie Waren, die zur Beförderung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur vorübergehenden Lagerung, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen in das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet gebracht worden waren;
 3. für Waren, die schon im Zeitpunkt ihrer Erzeugung oder Aneignung außerhalb des Zollgebiets seiner Wirtschaft zuzurechnen sind, wie Erzeugnisse grenzdurchschnittener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden, Fänge deutscher Fischer auf See, daraus auf deutschen Schiffen hergestellte Erzeugnisse;
 4. für Waren, die im Zollgebiet nur vorübergehend verwendet und wieder ausgeführt werden;
 5. für Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden;
 6. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung für Waren mit Ursprung (§ 28) oder Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 abschließen oder einschränken.

§ 25

Zollfreiheit aus besonderen Gründen

(1) Abfälle, die zum Gewinnen von Metallen oder Metallverbindungen oder als Rohstoffe beim Herstellen von Waren verwendet werden, sind zollfrei, wenn der Bundesminister der Finanzen diese Verwendung aus wirtschaftlichen Gründen im einzelnen Fall unter zollamtlicher Überwachung zuläßt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt durch Rechtsverordnung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 24 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Saatzucht durch Rechtsverordnung Vermehrungssaatgut, das aus deutschem Saatgut im Zolllausland gewonnen ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Zoll befreien.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Pferdezucht durch Rechtsverordnung Saugfohlen einer tragend ausgeführten Stute vom Zoll befreien, wenn sie mit dieser Stute eingeführt werden.

Zollermäßigung aus besonderen Gründen

§ 26

(1) Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen und im Zolllausland nach Vorlagen (Plänen, Zeichnungen, Manuskripten, Modellen und dergleichen) eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden sind, wird der Zoll ermäßigt.

(2) Die Zollermäßigung bedarf einer vorherigen Zusage. Die Zusage wird nur erteilt, wenn mit dem Herstellen der Ware im Zolllausland noch nicht begonnen worden ist undargetan wird, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorlagen dazu verwendet werden.

(3) Der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das Entgelt für das Herstellen der Ware im Zolllausland der Berechnung des Zolles zugrunde gelegt würde.

§ 27

Für Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet werden, gilt der Zollsatz oder die Zollfreiheit, wie sie anzuwenden wären, wenn das Schiff oder das Luftfahrzeug unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würde.

§ 28

Ursprungsland

(1) Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

(2) Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

(3) Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

(4) Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

(5) Ursprungsbegründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur vorgenommen worden sind, um eine günstigere Zollbehandlung zu erlangen.

§ 29

Zollwert, Normalpreis

(1) Zollwert ist der normale Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern im maßgebenden Zeitpunkt erzielt werden kann (Normalpreis).

(2) Bei der Feststellung des Normalpreises ist zu unterstellen, daß

1. die Ware dem Käufer am Ort der Einfuhr geliefert wird,
2. der Verkäufer alle Kosten zu tragen hat, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung der Ware bis zum Ort der Einfuhr beziehen,
3. der Käufer die Eingangsabgaben zu tragen hat.

(3) Wenn die zu bewertende Ware

1. nach einer patentierten Erfindung oder nach einem eingetragenen Geschmacks- oder Gebrauchsmuster hergestellt worden ist oder
2. ein ausländisches Warenzeichen trägt oder zum Verkauf unter einem solchen Warenzeichen — auch nach weiterer Bearbeitung — eingeführt wird,

umfaßt der Normalpreis dieser Ware den Wert des Rechts zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens.

§ 30

Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs

(1) Ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern (§ 29 Abs. 1) bedeutet einen Verkauf, bei dem unter anderem

1. die Zahlung des Preises die einzige Leistung des Käufers für die Ware darstellt,
2. kein Teil des Ertrages aus dem späteren Weiterverkauf oder der Verwendung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt,
3. der vereinbarte Preis — abgesehen von den Beziehungen aus dem Verkauf selbst — nicht beeinflusst ist durch Handels-

Finanz- oder andere Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person.

(2) Zwei Personen gelten als miteinander geschäftlich verbunden, wenn unmittelbar oder mittelbar eine von ihnen am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist.

§ 31

Rechnungspreis als Zollwert

(1) Der Rechnungspreis, der bei einem Verkauf erzielt worden ist, gilt als Zollwert, wenn

1. der Kaufvertrag in einem handelsüblichen Zeitraum abgewickelt ist,
2. dieser Preis dem nach den Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3 erzielbaren Preis (üblicher Wettbewerbspreis) im Zeitpunkt des Kaufabschlusses entspricht oder, soweit erforderlich, berichtigt ist und
3. dieser Preis, falls § 29 Abs. 2 nicht erfüllt ist, entsprechend berichtigt ist.

Die nach Nummer 2 erforderlichen Berichtigungen betreffen besonders alle außergewöhnlichen Preisnachlässe, Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, und jede andere Ermäßigung des üblichen Wettbewerbspreises.

(2) Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, sind Preisunterschiede zwischen dem Rechnungspreis und dem üblichen Wettbewerbspreis, zu dem jeder Käufer die Ware kaufen könnte, der neben der Zahlung des Rechnungspreises keine weiteren Leistungen (besonders Werbung und Garantiedienst) im Interesse des Verkäufers in bezug auf die eingeführte Ware erbringt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Zollbeteiligte die Bewertung nach dem Normalpreis beantragt. Der Zollbeteiligte hat dem Antrag auf Verlangen der Zollstelle Preisunterlagen beizufügen.

§ 32

Zollwert, besondere Vorschriften

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts kann bei gleichen Lieferungsbedingungen angenommen werden, daß der übliche Wettbewerbspreis, der für die Ware am Ort der Verzollung erzielt werden kann, dem am Ort der Einfuhr erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Ware bei gleichen Lieferungsbedingungen je nach dem Sitz des Käufers zu unterschiedlichen Preisen verkauft wird.

(2) Ermäßigungen der Kosten (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), die dem Käufer gewährt werden, werden nur anerkannt, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt feststehen.

(3) Die Kosten der Umschließungen werden vom Zollwert der in ihnen verpackten Ware umfaßt, wenn die Umschließungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1

Buchstabe c zollfrei sind. Sie werden vom Zollwert nicht umfaßt, wenn die Umschließungen

1. dem Verkäufer in das Ausland zurückgeliefert werden oder
2. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen und von einem im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. unter verkehrsmäßigen Gesichtspunkten bestimmen, welcher Ort für die Ermittlung des Normalpreises (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) und für die Abgrenzung der Kosten, die sich auf die Lieferung der Ware beziehen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), als Ort der Einfuhr gilt,
2. bei Waren von geringem Wert und bei Mustern und Proben bestimmen, daß bei Beförderung auf dem Luftweg unter bestimmten Voraussetzungen nicht die tatsächlichen Beförderungskosten in den Zollwert einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die bei Beförderung auf dem Land- oder Wasserweg entstanden wären.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 ist Zollwert der Verwertungserlös, im Falle des § 20 Abs. 3 der Verwertungserlös ohne die darin enthaltenen Eingangsabgaben.

(6) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis.

§ 33

Zollwert, Umrechnung ausländischer Währung

(1) Preise und Kosten, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, werden nach den amtlichen Kursen umgerechnet, die der Bundesminister der Finanzen öffentlich bekanntgibt.

(2) Sind Umrechnungskurse nicht bekanntgegeben worden, so werden die Währungen nach dem auf zwei Dezimalstellen verkürzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

§ 34

Zollgewicht, Taratarif

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zollgewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen. Tara ist das Gewicht der Umschließungen.

(3) Zur Vereinfachung der Zollabfertigung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Zollerhebung können durch einen Taratarif

1. für handelsübliche Umschließungen bestimmter Waren zur Errechnung des Eigengewichts Vomhundertsätze ihres Rohgewichts (Tarasätze) festgesetzt werden;
2. für Waren, die einem Rohgewichtszoll unterliegen und die nicht oder in nicht-

handelsüblichen Umschließungen verpackt sind, Zuschläge in Hundertteilen des Eigengewichts (Tarazuschlagsätze) festgesetzt werden. Die Zuschläge bilden zusammen mit dem Eigengewicht das Zollgewicht dieser Waren.

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Taratarif nach dem Durchschnittsgewicht der handelsüblichen Umschließungen durch Rechtsverordnung.

Kapitel III

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

§ 35

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr werden die Zollvorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Zollauftrag gestellt oder wirksam geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware maßgebend.

(2) Wird Zollgut, für das je nach Jahreszeit Zollfreiheit oder unterschiedliche Zollsätze (Saisonzölle) gelten, im Anschluß an einen Zollgutversand zum freien Verkehr (ohne anschließende Lagerung in einem Zollaufschublager) abgefertigt, so ist auf Antrag die Zollfreiheit oder der Zollsatz anzuwenden, wie sie galten, als der Zollgutversand beantragt wurde.

§ 36

Zollfreistellung, Verzollung

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolltarif, nach dem Vertragstarif oder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Mit der Bekanntgabe des Zollbescheides entsteht die Zollschuld in der Höhe, die sich aus den Zollvorschriften ergibt. Sie entfällt, wenn der Zollauftrag nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder geändert wird.

§ 37

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Zollschuld ist mit der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Ist die Zahlung nicht bei der Kasse der Zollstelle zu leisten, die den Zollbescheid erteilt hat, so ist die Zollschuld erst am dritten Werktag nach der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig.

(2) Die Zahlung des Zolles wird auf Antrag des Zollschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgeschoben. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn ihr Einnahmeausfälle oder Zahlungsverzögerungen ausgeschlossen erscheinen.

(3) Der Zahlungsaufschub nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Eingangsabgaben weniger als 200 Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn dem Zollschuldner laufender Zahlungsaufschub bewilligt ist.

§ 38

Freigabe bei Verzollung

(1) Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeteiligte sicher erscheint und entweder die Zollschau beendet oder davon abgesehen worden ist.

(2) Wird Zollgut vor der Bekanntgabe des Zollbescheides freigegeben, so entsteht die Zollsuld schon mit der Freigabe.

(3) Soweit Zollgut vor der Freigabe untergegangen oder bei der Zollstelle abhanden gekommen ist, ist die mit Bekanntgabe des Zollbescheides entstandene Zollsuld zu erlassen, ein zu ihrer Tilgung gezahlter Zoll zu erstatten.

§ 39

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Übernimmt der Zollbeteiligte Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, oder nimmt er solches Zollgut unmittelbar in seinen Betrieb auf, so hat er es sofort anzuschreiben. Für Zollgut, das nicht zollfrei ist, entsteht mit der Anschreibung die Zollsuld. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Zollsuldner ist der Zollbeteiligte. Für die ihm obliegende Zollanmeldung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sinngemäß. Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung). Für die Verzollung gilt § 36 Abs. 3 Satz 1, für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub § 37.

(2) Ist dem Zollbeteiligten eine Freigutveredelung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Übernahme oder Aufnahme in den Betrieb gesondert mit der Wirkung anschreibt, daß die Anschreibung der Abfertigung zur Freigutveredelung gleichsteht.

(3) Ist dem Zollbeteiligten eine Zollgutveredelung oder Zollgutverwendung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Übernahme oder Aufnahme in den Betrieb in den besonderen Zollverkehr überführt. Der Zollbeteiligte hat solches Zollgut gesondert anzuschreiben und anzumelden. Die Anschreibung steht der Abfertigung zu dem besonderen Zollverkehr gleich.

§ 40

Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr

Werden Waren, die bei der Einfuhr ins Zollgebiet verzollt worden sind, wieder ausgeführt, so kann der Zoll erlassen oder erstattet werden, jedoch höchstens in dem Rahmen, in dem Zollfreiheit im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 2 gewährt wird.

Kapitel IV Zollgutversand

§ 41

(1) Soll Zollgut nach der Gestellung weiterbefördert werden, so wird es auf Antrag des Zollbeteiligten einer anderen Zollstelle überwiesen (Zollgutversand).

(2) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu stellen.

(3) Der Zollbeteiligte kann das Zollgut einem anderen als Warenführer zur Beförderung übergeben. Weiß dieser, daß es sich um Zollgut handelt, so geht die Verpflichtung zur Gestellung auf ihn über. Sie geht unter der gleichen Voraussetzung auf jeden weiteren Warenführer oder den Warenempfänger über.

(4) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht oder nicht ordnungsgemäß gestellt wird. In den Fällen des Absatzes 3 haftet neben dem Zollbeteiligten jeweils derjenige, dem noch die Gestellung obliegt. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Zollstelle kann den Zollbeteiligten von der Verpflichtung, das Zollgut einer anderen deutschen Zollstelle zu stellen, für den Fall befreien, daß es im Zuge der Beförderung ausgeführt und einer ausländischen Zollbehörde vorgeführt wird.

(6) Der Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn das Zollgut sofort zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und ein entgegenstehendes wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten nicht erkennbar ist.

Kapitel V

Lagerung

Abschnitt 1

Arten der Lagerung

§ 42

(1) Der Lagerung dienen

1. öffentliche und private Zollgutlager und
2. private Zollaufschublager.

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

Abschnitt 2
Zollgutlager

§ 43

Allgemeines

(1) In Zollgutlagern kann Zollgut gelagert werden, das später ausgeführt werden soll oder dessen spätere Bestimmung nicht überblickt werden kann. In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zollgut darf in Zollgutlagern der üblichen Lagerbehandlung unterzogen, aber weder darüber hinaus bearbeitet noch verarbeitet werden. Diese Lagerbehandlung ist auch zulässig, wenn sich dadurch andere Bemessungsgrundlagen für eine spätere Zollbehandlung ergeben. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Behandlung zugelassen werden.

(3) Zollgut darf aus Zollgutlagern nicht nur ausgeführt, sondern auch in andere Zollgutlager gebracht werden.

(4) Ergibt sich nach der Einlagerung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so darf Zollgut in den freien Verkehr ausgelagert werden. In diesem Falle stehen die erste Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung der Abfertigung zum freien Verkehr und die gesamte anschließende Lagerung, auch in mehreren Zollgutlagern, der Lagerung in einem Zollaufschublager gleich. Zollschuldner ist, wer die Auslagerung des Zollguts beantragt.

(5) Ergibt sich nach der Einlagerung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so darf Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn sich durch eine Lagerbehandlung die Beschaffenheit des Zollguts so geändert hat, daß nach der Abfertigung zu dem neuen Verkehr Zollvorteile entstehen können.

(6) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch im Zollgutlager befindet, wird nach § 20 verfahren.

§ 44

Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen)

(1) Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen) können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Die Zollniederlagen stehen unter Zollmitverschluß. Der Niederlaghalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Zollniederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Zollniederlagen eingerichtet werden.

§ 45

Private Zollgutlager

(1) Private Zollgutlager können bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers ein Bedürfnis für die Lagerung besteht und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht zugänglich ist.

(2) Die privaten Zollgutlager stehen unter Zollmitverschluß. Der Lagerinhaber hat das Zollgutlager zollsicher einzurichten und zu erhalten. In einzelnen Fällen kann unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen vom Zollmitverschluß und von der zollsicheren Einrichtung abgesehen werden.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

Abschnitt 3

Zollaufschublager

§ 46

(1) In Zollaufschublägern können Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt oder nach § 39 Abs. 1 Satz 1 angeschrieben worden sind, im Anschluß daran mit der Wirkung gelagert werden, daß die Zollzahlung für die Dauer der Lagerung aufgeschoben ist. In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß in dem Lager auch anderes Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zollaufschublager können bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers ein Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(3) Zollaufschublager stehen nicht unter Zollverschluß. Für die Auslagerung können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt. Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des aufgeschobenen Zolles verlangt werden.

(4) In Zollaufschublägern dürfen die Waren der üblichen Lagerbehandlung unterzogen, aber weder darüber hinaus bearbeitet noch verarbeitet werden. Diese Lagerbehandlung ist auch zulässig, wenn sich dadurch andere Bemessungsgrundlagen für eine spätere Zollbehandlung ergeben. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Behandlung zugelassen werden. Für die Fälle der Sätze 2 und 3 können Zollverschluß oder andere besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(5) Es kann zugelassen werden, daß Waren vorübergehend aus Zollaufschublägern entfernt werden, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Werden die Waren innerhalb einer dafür gesetzten Frist in das Zollaufschublager zurückge-

bracht, so gilt die Lagerung nicht als unterbrochen. Außerhalb des Zollaufschublagers dürfen die Waren in der gleichen Weise behandelt werden wie im Zollaufschublager.

(6) Aus einem Zollaufschublager dürfen Waren in ein anderes Zollaufschublager gebracht werden. Der Inhaber des anderen Lagers hat zuvor schriftlich sein Einverständnis zu erklären, wenn er nicht Inhaber beider Lager ist. Die Zollschuld geht auf ihn über, sobald die Erklärung bei der Zollstelle des Lagers eingeht, aus dem die Waren abgegeben werden. Werden die Waren nicht spätestens in dem Kalendermonat, der auf diesen Zeitpunkt folgt, in das andere Lager gebracht, so gelten sie als daraus entnommen.

(7) Der Zoll ist jeweils für diejenige Warenmenge zu zahlen, die sich am Ende eines Kalendermonats nicht mehr im Lager befindet oder die als entnommen gilt. Dabei bleiben die Waren außer Betracht, die nach den Absätzen 5 und 6 aus dem Lager entfernt sind.

(8) Die Zollschuld ist am dritten Werktag des folgenden Monats fällig. Die Zahlung wird auf Antrag des Zollschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des zweiten darauf folgenden Monats aufgeschoben; § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird angewendet. Ist Sicherheit nach Absatz 3 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Waren aus dem Lager gezahlt wird. Sie kann zur Sicherung dieser Anordnung geeignete Maßnahmen treffen, vor allem Verfügungsverbote erlassen und das Lager unter Zollverschluß nehmen.

(9) Werden während der Lagerung Zollvorschriften geändert, so werden für die aufgeschobene Zollschuld die neuen Zollvorschriften auf die noch im Lager vorhandene Warenmenge angewendet, soweit es der Zollschuldner beantragt. Der neuen Zollberechnung werden Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr zugrunde gelegt.

(10) Werden Waren ausgelagert, für die Saisonzölle (§ 35 Abs. 2) gelten, so wird auf Antrag des Zollschuldners der bei der Auslagerung geltende Zollsatz angewendet oder, wenn in diesem Zeitpunkt Zollfreiheit gilt, die Zollschuld erlassen. Absatz 9 Satz 2 wird angewendet.

(11) Werden aus dem Zollaufschublager Waren zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt, so ist die auf sie entfallende Zollschuld zu erlassen. Dies gilt nur, soweit der Zollschuldner nachweist, daß die ausgelagerte Ware die nämliche wie die eingelagerte Ware ist oder diese enthält. § 43 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(12) Weist der Zollschuldner nach, daß Waren auf dem Wege zum Zollaufschublager, im Zollaufschublager oder bei vorübergehender Entfernung (Absatz 5) untergegangen sind, so wird die auf sie entfallende Zollschuld erlassen. Schwund ist nicht als Untergang anzusehen.

(13) Für Waren, die sich bei Ablauf der Lagerfrist noch im Lager befinden, ist der Zoll sofort zu zahlen. Anträge nach den Absätzen 9 und 10 können nach Ablauf der Lagerfrist nicht mehr gestellt werden.

Kapitel VI

Veredelung

Abschnitt 1

Arten der Veredelungsverkehre

§ 47

- (1) Der zollbegünstigten Veredelung dienen
1. der aktive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollgebiet,
 2. der passive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollaussland,
 3. der Freihafen-Veredelungsverkehr für die Veredelung in den Freihäfen.

(2) Veredelungsverkehre werden nur Personen im Zollgebiet oder in den Zollfrei gebieten bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Besteht die Veredelung nur in einer Ausbesserung, so kann der Veredelungsverkehr auch anderen Personen bewilligt werden.

Abschnitt 2

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 48

Allgemeines

(1) Der aktive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ausgeführt werden sollen. Er kann bewilligt werden, soweit er für die beteiligten Wirtschaftskreise wesentliche Vorteile erwarten läßt und Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise nicht zu befürchten sind oder soweit die Vorteile gegenüber den Nachteilen so überwiegen, daß die Bewilligung den Vorzug verdient.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr ist Zollgutveredelung oder Freigutveredelung. Bei der Zollgutveredelung wird die Nämlichkeit des Zollguts festgehalten. Bei der Freigutveredelung wird an Stelle des Zollguts im Betrieb des Veredellers Freigut veredelt, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht. Das in der zugelassenen Weise veredelte Freigut ist Ersatzgut; es wird mit der Gestellung Zollgut.

(3) Für die Gestellung des veredelten Zollguts und des Ersatzguts werden Fristen gesetzt. Bei der Zollgutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz des veredelten Zollguts erforderlich ist. Bei der Freigutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Beschaffung des Ersatzguts erforderlich ist, höchstens jedoch nach der Zeit, die für die Veredelung der freigegebenen Ware (§ 50 Abs. 1) erforderlich wäre. Die Frist wird bei der Freigut-

veredelung auf Antrag so gesetzt, daß sie nicht beginnt, solange die freigegebene Ware unverändert lagert, und daß ihr Ablauf gehemmt ist, sobald die Nämlichkeit des Ersatzguts auf Antrag gesichert wird.

(4) Wenn die Ausfuhr ohne zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, kann zugelassen werden, daß das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(5) Entsteht eine Zollschuld (§ 49 Abs. 6 und § 50 Abs. 2), so ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften. Der Zoll für Nebenerzeugnisse und Abfälle wird nach ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Zollwert im Zeitpunkt der Gestellung des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts und nach den Zollvorschriften bemessen, die in diesem Zeitpunkt gelten; auf Antrag wird Satz 1 angewendet. Gilt tariflich für das Zollgut bei Zollgutverwendung (§ 55) ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit, so gilt dies auch, wenn das Zollgut bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden ist, wie es für die Zollgutverwendung vorgesehen ist.

(6) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist, wird der Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf der nach Absatz 3 gesetzten Fristen abgerechnet. Der berechnete Zoll wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist nach einer Woche fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(7) Zur Vereinfachung des Veredelungsverkehrs können durch Feststellungsbescheid Abrechnungsschlüssel festgestellt werden, aus denen sich ergibt, wieviel Hundertteile des unveredelten Zollguts bei der Abrechnung auf das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut, auf die Nebenerzeugnisse und Abfälle sowie auf die Fehlmengen anzurechnen sind, die durch die Veredelung entstehen.

(8) Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach Absatz 5 Satz 1 zu bemessenden Zolles verlangt werden.

§ 49

Zollgutveredelung

(1) Bei der Zollgutveredelung wird das abgefertigte Zollgut dem Veredeler im Zollverkehr überlassen.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Wenn es die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet, wird auf Antrag zugelassen, daß alle oder bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden.

(3) Der Veredeler hat das Zollgut nach der Veredelung zu stellen. Er darf das Zollgut auch in den freien Verkehr entnehmen.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß Zollgut unveredelt gestellt wird.

(5) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es anders als zugelassen behandelt oder nicht fristgerecht gestellt wird.

(6) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld.

§ 50

Freigutveredelung

(1) Bei der Abfertigung zur Freigutveredelung wird das Zollgut vom Zoll freigestellt und dem Veredeler freigegeben.

(2) Wird Ersatzgut nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld. Wird Ersatzgut fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld nur für Nebenerzeugnisse und Abfälle, die bei der Veredelung der freigegebenen Waren entstanden wären.

(3) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die wesentlichen Veredelungsarbeiten im Betrieb des Veredellers ausgeführt werden und die Zulassung die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß statt des Ersatzguts Waren unverändert gestellt werden, die nach Absatz 1 freigegeben worden sind. Diese Waren werden mit der Gestellung wieder Zollgut.

(5) Sind Abrechnungsschlüssel nicht festgestellt worden, so werden bei der Abrechnung Nebenerzeugnisse und Abfälle sowie Fehlmengen als solche nur berücksichtigt, soweit sie dem Durchschnitt entsprechen, der sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt.

§ 51

Vorgriff

Wenn ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist, kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis zugelassen werden, daß Ersatzgut im Vorgriff ausgeführt und Zollgut innerhalb einer festzusetzenden Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt wird. Das Nachholgut muß nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entsprechen, das veredelt und als Ersatzgut ausgeführt worden ist. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs eine Zollschuld nicht entstehen würde.

Abschnitt 3

Passiver Veredelungsverkehr

§ 52

(1) Der passive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung

oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Zollausland ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden. Waren, die im Rahmen eines Zollkontingents zollfrei eingeführt worden waren, sind vom passiven Veredelungsverkehr ausgeschlossen.

(2) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, ihre Ausfuhr (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Den Waren dürfen im Zollausland bei der Veredelung Zutaten zugefügt werden. Für die Einfuhr der veredelten Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(3) Eine Zollermäßigung wird nur für Waren gewährt, die nach Absatz 2 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind, die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden und deren Nämlichkeit festgestellt wird.

(4) Der Zoll für die veredelten Waren wird um den Betrag gemindert, der als Zoll für die unveredelten Waren zu erheben wäre, wenn sie unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würden. Maßgebend für die Berechnung dieses Betrages sind Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren im Zeitpunkt der Abfertigung (Absatz 2) sowie ihr Preis und die Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr; als Preis der unveredelten Waren gilt der Preis, der am Ort der Einfuhr der veredelten Waren bei einem Verkauf im Sinne des § 29 an die erste Handelsstufe erzielt werden könnte. Waren die unveredelten Waren im Rahmen eines Zollkontingents zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den dabei entrichteten Betrag gemindert.

(5) Als Zollwert für die veredelten Waren kann der Preis der unveredelten Waren (Absatz 4 Satz 2) zuzüglich des Veredelungsentgelts angenommen werden. Dem Veredelungsentgelt ist der auf die Waren entfallende Wert etwa verwendeter Vorlagen des Auftraggebers zuzuschlagen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 nicht vorliegen.

(6) Sind den Waren bei der Veredelung Zutaten zugefügt worden, so wird für die veredelten Waren mindestens ein Zoll nach dem Zollwert der Zutaten erhoben. Sind die veredelten Waren nach Gewicht oder Raummenge zu verzollen, so wird für sie mindestens ein Zoll nach dem Gewicht oder der Raummenge der Zutaten erhoben.

(7) Werden Waren, die innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zollfrei sind oder herabgesetzten Binnenzöllen unterliegen, innerhalb dieser Gemeinschaften veredelt, so wird für die veredelten Waren höchstens ein Zoll erhoben, wie er bei der Einfuhr nach passiver Veredelung außerhalb der Gemeinschaften zu erheben wäre.

Abschnitt 4

Freihafen-Veredelungsverkehr

§ 53

(1) Der Freihafen-Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in einen Freihafen ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden. An Stelle der ausgeführten Waren können im Freihafen auch Waren veredelt werden, die unveredelt den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen; die veredelten Waren sind Ersatzgut.

(2) Ein Freihafen-Veredelungsverkehr kann dem Inhaber eines Freihafenbetriebes nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bewilligt werden, wenn es die wirtschaftliche Ausnutzung der für den Außenhandel geschaffenen Anlagen dieses Betriebes erfordert und der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

(3) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im Freihafen-Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, soweit nicht die Einfuhr von Ersatzgut zugelassen ist. Die Ausfuhr der Waren (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Für die Einfuhr der veredelten Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(4) Waren, die nach Absatz 3 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind und die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden, sind zollfrei. Sind sie kein Ersatzgut, so muß für die Zollfreiheit auch ihre Nämlichkeit festgestellt sein.

Kapitel VII

Umwandlung

§ 54

(1) Waren, die im Zollgebiet verbleiben sollen, können außerhalb einer Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden (Umwandlungsverkehr).

(2) Umwandlungsverkehre werden nur Personen im Zollgebiet bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Umwandlungsverkehre können nur bewilligt werden, wenn

1. ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung besteht und
2. die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann oder Umgehungen von Eingangsabgaben nach der Beschaffenheit der umgewandelten Waren ausgeschlossen sind.

(3) Der Umwandlungsverkehr ist Zollgutumwandlung oder Freigutumwandlung. Die Freigutumwandlung wird nur bewilligt, wenn die umgewandelten Waren höher mit Eingangsabgaben belastet sind als vor der Umwandlung. Im übrigen gelten für

den Umwandlungsverkehr die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (ausgenommen § 48 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4, § 51) sinngemäß.

Kapitel VIII Zollgutverwendung

§ 55

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; §§ 35 bis 37 werden angewendet.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolles verlangt werden, der im Falle des Absatzes 8 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 24 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt, so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Nebenerzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund beurkundet oder nach § 39 Abs. 3 angemeldet worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Soweit das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt war, darf es von anderen Verwendern als Verteilern nur gestellt werden, wenn dies vorher genehmigt ist; für die

Genehmigung gilt Absatz 5 Satz 3. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zollschuld maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anerkennt, daß keine ungerichtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(7) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet wird. Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht.

(8) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut befindet. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Wird Zollgut nach Absatz 5 in den freien Verkehr entnommen, so werden auf Antrag die Zollvorschriften angewendet, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten. Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). § 37 wird angewendet. Zahlungsaufschub ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollgut nach Absatz 7 als in den freien Verkehr entnommen gilt.

(9) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die nach § 6 Abs. 6 von der Gestellung befreit sind, gehen mit der Einfuhr in den Zollverkehr desjenigen über, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt ist. Der Zeitpunkt der Einfuhr tritt an die Stelle des in Absatz 8 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkts.

Kapitel IX

Zollamtliche Behandlung von Freigut

§ 56

(1) Für die zollamtliche Behandlung von gestelltem Freigut gelten die Vorschriften über die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß.

(2) Freigut, das zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist zu stellen.

DRITTER TEIL

Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

§ 57

(1) Wird erstmals Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert, so entsteht damit für dieses Zollgut eine Zollschuld, wenn es nicht zollfrei ist. Maß-

gebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem sie entsteht. §§ 21, 22 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zollschuldner ist, wer erstmals das Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthält oder entzieht oder unzulässig verändert. Wer das Zollgut nach Entstehung, aber vor Erlöschen der Zollschuld (Absatz 1) übernimmt oder an sich bringt und weiß oder wissen müßte, daß es sich um Zollgut handelt, wird damit weiterer Zollsuldner für diese Zollschuld.

(3) Die Zollschuld ist sofort fällig.

(4) Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist, kann das Zollgut sichergestellt werden. Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 sinngemäß für den Besitzer des Zollguts. Ist eine Zollschuld entstanden, so wird der berechnete Zoll schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Die Zollstelle gibt das Zollgut frei, sobald die Zollfreiheit festgestellt oder die Zollschuld erloschen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn Zollgut mit der Wirkung in einem besonderen Zollverkehr der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert wird, daß in diesem Zollverkehr eine Zollschuld entsteht.

(6) Wird Zollgut der zollamtlichen Überwachung erstmals von einer nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltung des Bundes dadurch vorenthalten, daß ihre Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgaben Zollvorschriften irrtümlich nicht beachten, so wird sie aus der Zollschuld (Absatz 1) nur in Anspruch genommen, wenn das Zollgut für sie selbst bestimmt war.

(7) Wird Zollgut im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, so kann ein Zollzuschlag bis zur Höhe der Eingangsabgaben, jedoch mindestens 3 und höchstens 100 Deutsche Mark, erhoben werden.

§ 58

(1) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, entgegen § 36 Abs. 3 unverzollt freigegeben, so entsteht dafür mit der Freigabe eine Zollschuld. Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr abgefertigt, so entsteht dafür mit der Überlassung eine Zollschuld; das Zollgut gilt als freigegeben. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht. §§ 21 bis 23 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zollsuldner ist derjenige, dem das Zollgut freigegeben oder überlassen worden ist.

(3) Der berechnete Zoll wird vom Zollsuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist sofort fällig. Für den Zahlungsaufschub gilt § 37.

VIERTER TEIL

Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

Kapitel I

Zollfreigebiete

Abschnitt 1

Freihäfen

§ 59

Zweck der Freihäfen

(1) Die Freihäfen dienen dem Umschlag und der Lagerung von Waren für Zwecke des Außenhandels. Sie dienen ferner dem Schiffbau.

(2) Jede andere gewerbliche Tätigkeit in den Freihäfen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesem Gesetz zugelassen oder vorgesehen ist.

§ 60

Warenhandel und -beförderung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gehandelt und befördert werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Freihäfen darf der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf auf Waren beschränken, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung in Freihäfen

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe und in Wohnungen,
2. das Aufsuchen von Warenbestellungen auf Schiffen,
3. das Erwerben, Abgeben und Befördern von Waren in kleinen Mengen verbieten oder beschränken und
4. das Befördern von Waren an Bedingungen knüpfen.

§ 61

Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus- und umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, soweit dadurch keine Zollvorteile entstehen können. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Lagerbehandlung zugelassen werden. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die wieder in das Zollgebiet eingeführt werden sollen, dürfen in Freihäfen nur gelagert werden, wenn es besonders zugelassen ist. Die Lagerung darf nur zugelassen werden, wenn im Freihafen für den Außenhandel geschaffene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sonst ernste volkswirtschaftliche Schäden eintreten würden.

(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

§ 62

Warenbearbeitung und -verarbeitung

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen. Für Waren, die aus dem Zollaussland bezogen werden, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

(3) In Betriebswerkstätten des Bundes, der Länder und der Hafenverwaltungen dürfen Waren nur in den Fällen des § 53 (Freihafen-Veredelungsverkehr) bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Im alten Freihafen Hamburg dürfen Waren ohne zollrechtliche Beschränkung gewerblich oder in Betriebswerkstätten (Absatz 3) bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 63

Warenverbrauch und -gebrauch

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Zollgut nach § 55 verwendet werden darf.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck

der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

(4) Im alten Freihafen Hamburg dürfen Waren zu gewerblichen Zwecken ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden.

§ 64

Persönliche Beschränkungen

(1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.

(2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

§ 65

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Bundes, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.

(2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Beschränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.

(3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerruflicher Zustimmung des Hauptzollamts überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Bund, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

§ 66

Überwachung der Freihäfen

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

(3) Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Freihäfen dienen der Besteuerung im Sinne der §§ 193 und 202 der Reichsabgabenordnung.

(4) Vergünstigungen auf Grund von Zollvorschriften für die Freihäfen sind Steuervergünstigungen im Sinne des § 203 der Reichsabgabenordnung.

Abschnitt 2

Andere Zollfreigebiete

§ 67

Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

(1) Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen und auf der Insel Helgoland kann das Befördern, Lagern, Veredeln und Verwenden unverzollter Waren in einzelnen Fällen beschränkt werden, soweit es die zollamtliche Überwachung erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen können dort Betriebe, die gewerbsmäßig unverzollte Waren befördern, lagern, veredeln oder verwenden, unter zollamtliche Überwachung gestellt und die Betriebsinhaber zur Buchführung verpflichtet werden.

(2) In Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen.

(3) Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben dort auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, die Beförderungsurkunden vorzulegen und die Prüfung des Beförderungsmittels und der Ladung zu ermöglichen.

(4) In Gewässern, die Zollfreigebiete sind, dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, die Austernfischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(5) § 66 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Kapitel II

Zollgebiet

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 68

Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerech-

net. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländebeziehungen erfordern.

Abschnitt 2

Zollgrenzbezirk

§ 69

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamts den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrichten und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfad verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wehranlagen und Übungsplätze der Bundeswehr oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Bundesbahn.

§ 70

Enteignung

(1) Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des § 2 und des Zweiten und Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß.

§ 71

Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführter Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür die nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle, auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum, körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(4) § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 72

Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die

Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug unverzollter Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,
3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,
4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zolllandungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn
 - a) die Waren verpackt sind,
 - b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
 - c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Bundesminister der Finanzen kann diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.

Abschnitt 3

Zollbinnenland

§ 73

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt. § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung Binnengewässer, die vom Zollaussland her zu Wasser zugänglich sind, ihre Inseln und ihr Ufergelände in einer für die wirksame Überwachung erforderlichen Ausdehnung der Grenzaufsicht unterwerfen, soweit auf diesen Gewässern Zollgut befördert wird. Ist die Grenzaufsicht für ein solches Gebiet verordnet, so gelten dort für Frachtschiffe und für Personen, die von solchen Schiffen kommen oder sich zu solchen Schiffen begeben, die gleichen Vorschriften wie im Zollgrenzbezirk. Im übrigen gelten für ein solches Gebiet § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Für unverzollten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 72 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.

FUNFTER TEIL

Zollverwaltung; Beistandspflichten

§ 74

Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zollstellen sind die Hauptzollämter und die Zollämter. Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zollfreigebiete, die der Grenzaufsicht nach § 73 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

§ 75

Beistand, Zollhilfspersonen

(1) Den nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes dürfen mit ihrem Einverständnis Hoheitsaufgaben — ausgenommen der Erlaß rechtsmittelfähiger Verfügungen und Entscheidungen — übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Bundesbeamte wahrnehmen.

(2) Die nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes und die nach § 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die eines Steuergehens überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

(4) Einzelpersonen können zur Mitwirkung im Zolldienst als Zollhilfspersonen zugelassen werden. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen.

§ 76

Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Ver-

kehr oder dem öffentlichen Warenumschat dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, und hält sie in gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann ein Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

SECHSTER TEIL

Ermächtigungen und Vereinfachungen

§ 77

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;
2. Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht;
3. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Obertarifs ermäßigen.

(2) Die Bundesregierung kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif

1. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
 - a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls

- über Mineralöle und einige Mineralöl-
erzeugnisse die zwischen den Mitglied-
staaten geltenden Zölle abzubauen hat,
- b) nach Artikel 23 dieses Vertrags und
Nummer 1 des Protokolls über Mineral-
öle und einige Mineralöl-erzeugnisse die
Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif
anzupassen hat,
 - c) durch eine Entscheidung des Rats über
autonome Änderungen oder Aussetzungen
der Sätze des Gemeinsamen Zoll-
tarifs (Artikel 28 dieses Vertrags) dazu
verpflichtet ist,
 - d) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags
die Zollsätze für die Einfuhren aus den
außereuropäischen Ländern und Hoheits-
gebieten, die mit Belgien, Frankreich,
Italien und den Niederlanden besondere
Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
 - e) nach dem Protokoll über die Zollkon-
tingente für die Einfuhr von Bananen
zur Festsetzung von Zollkontingenten
berechtigt ist;
2. zur beschleunigten Verwirklichung der
Ziele des Vertrags zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit
ändern, als sichergestellt ist, daß die an-
deren Mitgliedstaaten entsprechende Zoll-
tarifänderungen durchführen, um überein-
stimmend und gemeinschaftlich vor den
vertraglich festgesetzten Zeitpunkten
 - a) die Binnen-Zollsätze im Warenverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft abzu-
bauen,
 - b) die Außen-Zollsätze dem Gemeinsamen
Zolltarif der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft anzupassen;
 3. nach dem Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Atomgemeinschaft insoweit än-
dern, als die Bundesrepublik Deutschland
nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Be-
schluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden hat;
 4. nach dem Vertrag über die Gründung der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als
die Bundesrepublik Deutschland zur Durch-
führung des Gemeinsamen Marktes dazu
verpflichtet ist.

Bei diesen Änderungen können Zollsätze, die ge-
senkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten, und
Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen
nach oben gerundet werden; auch kann die Jahres-
bezeichnung des Zolltarifs geändert werden.

(4) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben,
binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsver-
ordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind un-
verzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag
und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann
binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag

Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind un-
verzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag
binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung ver-
langt.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann den
Wortlaut des Zolltarifs in der sich durch Rechtsver-
ordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden
Fassung unter neuer Überschrift und mit neuem
Datum bekanntmachen.

§ 78

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur
Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverord-
nung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflich-
ten näher bestimmen; sein Recht, die Pflich-
ten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg
festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe
erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des
Warenverkehrs und bei der Zollbehand-
lung, für die besonderen Zollverkehre, für
die anderen in diesem Gesetz vorgesehe-
nen Verkehre, für den Zollerlaß und für
die Zollerstattung näher regeln und dabei
den Beteiligten, einschließlich des Käufers
oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen
Anmeldungs- und Buchführungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläute-
rungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher
Organisationen im Rahmen der vertraglichen Ver-
pflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch
Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur
Auslegung und Anwendung des Zolltarifs, beson-
ders zur Abgrenzung der Tarifnummern und Tarif-
stellen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfeh-
lungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und
überstaatlicher Organisationen im Rahmen der ver-
traglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu
den Durchführungsvorschriften gehören auch tech-
nische Vorschriften für die Untersuchung und für
die Vergällung von Waren.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechts-
verordnung die Erfassung und Zollbehandlung der
elektrischen Energie, falls für diese im Zolltarif ein
Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehand-
lung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von
Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der
elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur
Durchführung dieses Gesetzes, des Zolltarifs und
der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechts-
verordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundes-
minister der Finanzen.

§ 79

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch
Rechtsverordnung für Waren, die weder zum Handel
noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,
zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalierte

Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kosten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Tarifstelle angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

SIEBENTER TEIL

Zollvergehen im Reiseverkehr

§ 80

(1) Zollvergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung), die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 200 Deutsche Mark wert sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand eines Zollvergehens innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 81

Abweichende Vorschriften in zwischenstaatlichen Verträgen

Soweit in zwischenstaatlichen Verträgen abweichende Vorschriften bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 82

Bisherige öffentliche Zolllager

(1) Freizonen des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zollniederlagen (§ 44). Diese Zollniederlagen können nur im Einverständnis mit dem Niederlagehalter aufgehoben werden. Die Einlagerung in die Freizone steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zur Zollniederlage gleich.

(2) Öffentliche Zollniederlagen des bisherigen Zollrechts werden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollniederlagen im Sinne des

§ 44. Die Abfertigung zur bisherigen öffentlichen Zollniederlage steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zur Zollniederlage gleich. Hat ein Niederleger jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß von ihm niedergelegtes Zollgut ganz oder zum Teil in ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so wird das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum freien Verkehr abgefertigt und in ein Zollaufschublager eingelagert worden. Der Niederleger hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben. Ihm wird eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb deren er die Waren in das Zollaufschublager aufzunehmen hat.

§ 83

Bisherige Zolleigenlager

(1) Zolleigenlager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46. Das darin lagernde Zollgut wird so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag des Lagerinhabers zum freien Verkehr abgefertigt und in das Zollaufschublager eingelagert worden. Der Lagerinhaber hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt hat, daß das Zolleigenlager mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein privates Zollgutlager (§ 45) werden soll. In diesem Falle gilt das private Zollgutlager für sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Die Abfertigung zum Zolleigenlager steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zum Zollgutlager gleich.

§ 84

Bisherige Zollvormerklager

(1) Zollvormerklager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46. Das darin lagernde Zollgut gilt als am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zollvormerklager in den freien Verkehr entnommen und in das Zollaufschublager eingelagert.

(2) Hat ein Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß das Zollgut ganz oder zum Teil in eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergehen soll, so gilt das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als auf seinen Antrag zu dieser Zollgutverwendung abgefertigt, wenn § 15 Abs. 1 Nr. 3 nicht entgegensteht; bedingte Zolldschulden fallen fort.

§ 85

Bisherige Zollveredelung und Zollverwendung

(1) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollveredelungsverkehr bewilligt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein entsprechender aktiver

Veredelungsverkehr (§§ 43 bis 50) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

(2) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollvorwerkverkehr für die Verwendung von Zollgut bewilligt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Zollgutverwendung (§ 55) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

§ 86

Freihäfen

(1) Vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) sind die Freihäfen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse oder zur Vereinfachung der zollamtlichen Überwachung durch Rechtsverordnung den Verlauf der Freihafengrenzen ändern, soweit es den wesentlichen Bestand des Freihafens nicht berührt.

(3) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 werden ohne weitere Prüfung Anlagen als für den Außenhandel geschaffen angesehen, wenn sie vor dem 1. September 1956 vorhanden waren.

§ 87

Anderung des Zolltarifgesetzes

Das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zolltarif im Sinne des § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) ist der nachstehende Zolltarif.“

2. §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 2 werden gestrichen. In § 4 wird die Bezeichnung „(3)“ vor dem bisherigen dritten Absatz gestrichen.

§ 88

Anderung des Gesetzes zu den EWG- und Euratomverträgen

Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 753) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden
 - die Worte „, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste“,
 - die Buchstaben a bis d,
 - die Nummernbezeichnung „1.“ und
 - die Buchstabenbezeichnung „e)“
 gestrichen.
2. Nummer 2 wird gestrichen.

§ 89

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverord-

nungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 90

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. § 57 Abs. 7, §§ 80, 87 Nr. 2, § 88 und die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 49 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der geltenden Fassung,
2. das Sechste Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der geltenden Fassung.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1961 treten außer Kraft:

1. das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen in ihren geltenden Fassungen;
2. die Beschlüsse des Bundesrates des Deutschen Reichs vom 25. Juni 1872 (§ 404 der Protokolle) und vom 18. Oktober 1900 (§ 522 der Protokolle) über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge und der Effekten der Marineangehörigen;
3. a) die Holzlager-Zollordnung, die Seefischerei-Zollordnung und die Schiffbau-Zollordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 257, 265),
 - b) die Getreidelager-Zollordnung vom 15. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 352),
 - c) §§ 36 und 37 der Wein-Zollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333),
 - d) die Verordnung über Teilungslager der Kriegsmarinebehörden vom 2. März 1937 (Reichsministerialblatt S. 64),
 - e) die Seehafen-Zollordnung vom 3. November 1937 (Reichsministerialblatt S. 651),
 - f) die Verordnung über die Festsetzung von Mindestbeträgen bei dem Aufschub von Zöllen und Verbrauchsteuern vom 30. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1052)
 in ihren geltenden Fassungen;
4. a) das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317),
 - b) das Gesetz über Zolländerungen vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 93),

- | | |
|--|---|
| c) das Zweite Änderungsgesetz zum Zollgesetz vom 3. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 375), | f) das Fünfte Zolländerungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671), |
| d) das Dritte Zolländerungsgesetz vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735), | g) das Sechste Zolländerungsgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1069); |
| e) Artikel 1, 2, 3 und 7 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331), | 5. das Gesetz über die Ausfuhrzollliste vom 19. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 537). |

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages*)

Vom 15. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung des Bundestages die Mitgliedschaft im Bundestag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Bundestag wird die Aufwandsentschädigung für jeweils einen weiteren Monat geleistet. Früher nach den vorstehenden Bestimmungen geleistete Aufwandsentschädigungen werden angerechnet. Tritt das frühere Mitglied während des Bezugs von Aufwandsentschädigung gemäß Satz 2 und 3 wieder in den Bundestag ein, ruht dieser Anspruch.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Bundestages erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Aus Billigkeitsgründen kann der Präsident die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß anwenden.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Welche Tage als Sitzungstage gelten, bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, wird ihm vom Tagegeldpauschale ein Betrag von 30 Deutsche Mark einbehalten. Dieser Betrag erhöht sich auf 50 Deutsche Mark, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch die Vorlage eines genehmigten Dienstreisantrages.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so erhalten seine Hinterbliebenen die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 als Sterbegeld. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz und das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 379) gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 1001-4

**Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
(KraftStDV 1961)**

Vom 14. Juni 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Die Begriffe Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften; die Art eines Fahrzeugs ergibt sich aus der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

§ 2

Deutsche und außerdeutsche Fahrzeuge

(1) Deutsche Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die unter die Vorschriften über das deutsche Zulassungsverfahren fallen.

(2) Außerdeutsche Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei deutschen Fahrzeugen

- a) regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen worden ist,
- b) in Fällen, in denen ein zum Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug widerrechtlich benutzt wird, das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird;

2. bei außerdeutschen Fahrzeugen

- a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang
das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug zollamtlich abgefertigt wird,
- b) im übrigen
das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird bei deutschen Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, nach Ablauf der in § 2 Nr. 9 Satz 2 des Gesetzes

bezeichneten Frist jedes Finanzamt örtlich zuständig, das mit der Sache befaßt wird.

§ 5

Mitwirkung der Zollbehörden

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei deutschen Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, sowie für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei außerdeutschen Fahrzeugen nehmen die Finanzämter die Rechts- und Amtshilfe der Grenzzollstellen und der von den Oberfinanzdirektionen bestimmten Zollstellen im Innern in Anspruch.

§ 6

Beistandspflicht der Zulassungsstellen

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern zuständigen Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) und die von ihnen mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

II. Deutsche Fahrzeuge

§ 7

Steueranmeldung

(1) Das Halten eines deutschen Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist anzumelden (Steueranmeldung).

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Fahrzeugs und, wenn es für einen anderen zugelassen wird, auch dieser verpflichtet.

(3) Die Steueranmeldung ist bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(4) Die Steueranmeldung ist Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist abzugeben

1. wenn ein Fahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 18 Abs. 1, § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO);
2. wenn der regelmäßige Standort eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt und die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragt wird (§ 27 Abs. 2 StVZO);
3. wenn ein zugelassenes Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
4. wenn ein zugelassenes Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
5. wenn ein zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 27 Abs. 3 StVZO);

6. wenn ein Fahrzeug, dessen Betrieb untersagt worden ist (§§ 17, 27 Abs. 3, § 29 Abs. 6, § 29d Abs. 2 StVZO), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen von neuem zugelassen werden soll;
7. wenn ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wenn infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig wird.

(5) Für die Steueranmeldung sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von den Zulassungsstellen und den Finanzämtern vorrätig gehalten werden.

(6) Einer Steueranmeldung bedarf es nicht

1. bei Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind,
2. bei Fahrzeugen, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn zugelassen werden.

(7) Das Finanzamt kann auf die Vorlage einer Steueranmeldung verzichten

1. bei Fahrzeugen
 - a) der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, die nicht unter Absatz 6 Nr. 2 fallen,
 - b) der Polizei und des Zollgrenzdienstes, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs unzweifelhaft erkennen lassen, daß das Fahrzeug ausschließlich im Dienst dieser Einrichtungen verwendet werden soll;
2. bei Fahrzeugen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs unzweifelhaft erkennen lassen, daß das Fahrzeug ausschließlich für einen der in § 2 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendet werden soll.

§ 8

Mitwirkung der Zulassungsstellen

Die Zulassungsstelle prüft die Steueranmeldung, bescheinigt die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und übersendet die Anmeldung dem zuständigen Finanzamt.

§ 9

Prüfung von Unterlagen

Zur Aufklärung von Zweifeln oder Unstimmigkeiten kann sich das Finanzamt das Fahrzeug vorführen und den Fahrzeugbrief, den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein sowie den Steuerbescheid vorlegen lassen.

§ 10

Zusammenlegung von Fälligkeitsterminen

Schuldet ein Steuerpflichtiger die Steuer für mehr als ein Fahrzeug und wird die Steuer für die Fahrzeuge an verschiedenen Kalendertagen fällig, so kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, daß die Steuer für eines oder für mehrere dieser Fahrzeuge für einen Zeitraum bis zu neunzig Tagen tageweise entrichtet wird. Voraussetzung ist, daß hierdurch für sämtliche Fahrzeuge des Steuerschuldners ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Kalendertag ein Hundertstel der Vierteljahressteuer einschließlich des Aufgeldes.

§ 11

Berechnung der Steuer, Abrundung

Bei Berechnung der Steuer wird der Steuerbetrag (einschließlich des Aufgeldes) auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 12

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer fest

1. unbefristet, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht,
2. für einen bestimmten Zeitabschnitt,
 - a) wenn bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten oder bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht feststeht,
 - b) wenn bei einem Fahrzeug, dessen Halten nach § 2 des Gesetzes von der Steuer befreit ist, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nur vorübergehend wegfallen,
 - c) wenn sie in den Fällen des § 10 tageweise entrichtet werden soll.

Im Falle der Nummer 1 ist der Steuerbetrag für den vom Steuerschuldner gewählten Entrichtungszeitraum (§ 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) festzusetzen. Die Steuer kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Das Finanzamt hat die Steuer, auch wenn die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2 des Gesetzes), einen Steuererlaß (§ 3 des Gesetzes) oder eine Steuerermäßigung (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) vorliegen oder wegfallen. Soweit auf Grund der Neufestsetzung Steuerbeträge zu erstatten sind, gilt § 14 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend.

(3) Fallen die Voraussetzungen, unter denen nach § 3 des Gesetzes die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes eine ermäßigte Steuer festgesetzt worden ist, nur vor-

übergehend weg, so kann von einer Neufestsetzung abgesehen und die nach Absatz 1 Nr. 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitabschnitt ergänzt werden. Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die Festsetzungsverfügung (Absätze 1 bis 3) ist dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid (§ 212 der Reichsabgabenordnung) bekanntzugeben. Sie soll auch die Berechnung der Steuer und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und bei welcher Behörde es einzulegen ist. In den Fällen des Absatzes 3 soll sie ferner den Hinweis enthalten, daß die nach Absatz 1 Nr. 1 ergangene Steuerfestsetzung unberührt bleibt.

§ 13

Steuervergünstigungen

(1) Steht einem Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung (§ 2 des Gesetzes) oder eine Steuerermäßigung (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) zu oder begehrt er einen Steuererlaß (§ 3 des Gesetzes), so hat er dies unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Ist auf die Vorlage einer Steueranmeldung verzichtet worden (§ 7 Abs. 7), so hat der Steuerpflichtige zugleich eine Steueranmeldung bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(3) Erläßt das Finanzamt die Steuer ganz oder teilweise nach § 3 des Gesetzes, so ist dies, wenn der Zulassungsschein noch nicht ausgehändigt ist, von der Zulassungsstelle, in allen anderen Fällen vom Finanzamt auf dem Kraftfahrzeugschein zu vermerken. Der Vermerk ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen für den Steuererlaß nicht nur vorübergehend wegfallen.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Verwendung des Kraftomnibusses buchmäßig nachzuweisen. Ein Kraftomnibus gilt als überwiegend im Linienverkehr verwendet, wenn er in dem Zeitraum, für den die Steuer jeweils entrichtet ist (§ 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr zurückgelegt hat.

§ 14

Nichtaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins

(1) Hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt eine Steueranmeldung übersandt, den beantragten Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein aber nicht ausgehändigt, so benachrichtigt sie das Finanzamt. Hat das Finanzamt zum Nachweis, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 15 des Gesetzes), eine Bescheinigung oder eine sonstige Urkunde ausgestellt, so ist der Inhaber dieser Urkunde verpflichtet, sie dem Finanzamt auf Verlangen zurückzugeben.

(2) Sobald dem Finanzamt die Nachricht der Zulassungsstelle (Absatz 1 Satz 1) und gegebenenfalls die Urkunde (Absatz 1 Satz 2) vorliegen, macht es die Steueranmeldung ungültig und nimmt, falls es die Steuer bereits festgesetzt hat, die Steuerfestsetzung zurück.

§ 15

Änderung des amtlichen Kennzeichens

Die Zulassungsstelle benachrichtigt das Finanzamt, wenn sie das Kennzeichen, das sie für ein Fahrzeug zugeteilt hat, ändert (§ 23 Abs. 4 StVZO). Der Steuerschuldner soll in diesem Fall dem Finanzamt den Steuerbescheid (§ 12 Abs. 4) zur Berichtigung vorlegen.

§ 16

Standortverlegung

(1) Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht den regelmäßigen Standort (Heimatort) des Fahrzeugs, so hat er dies dem bisher zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn infolge der Standortverlegung eine andere Zulassungsstelle zuständig wird. Wird infolge der Standortverlegung auch ein anderes Finanzamt örtlich zuständig, so bescheinigt das bisher zuständige Finanzamt dem Steuerschuldner, bis zu welchem Tag die Steuer entrichtet ist. Der Steuerschuldner hat diese Bescheinigung dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorzulegen.

(2) Die bisher zuständige Zulassungsstelle hat dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, den Tag der Standortverlegung mitzuteilen. Als Tag der Standortverlegung gilt der Tag, an dem die zuständig gewordene Zulassungsstelle den neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ausgehändigt und das neue Kennzeichen abgestempelt hat.

(3) Bleibt das Finanzamt örtlich zuständig, so berichtigt es die Steuerfestsetzung und den Steuerbescheid. Ist infolge der Standortverlegung ein anderes Finanzamt örtlich zuständig geworden, so nimmt das bisher zuständige Finanzamt, sobald die Mitteilung der Zulassungsstelle (Absatz 2 Satz 1) vorliegt, die Steuerfestsetzung mit Wirkung vom Tage der Standortverlegung zurück. Steuerbeträge, die vor dem Tage der Standortverlegung fällig gewesen und entrichtet worden sind, werden nicht erstattet; dies gilt nicht, wenn der Steuerschuldner die ihm erteilte Bescheinigung (Absatz 1 Satz 2) zurückgibt.

(4) Das neu zuständig gewordene Finanzamt setzt die Steuer mit Wirkung vom Tage der Standortverlegung fest. Es behandelt jedoch die Steuerschuld bis zu dem Tage, der sich aus der Bescheinigung des zuständig gewesenen Finanzamts (Absatz 1 Sätze 2 und 3) ergibt, als getilgt, indem es den Beginn des ersten Entrichtungszeitraums auf den darauf folgenden Tag hinausschiebt. Die Bescheinigung ist zu den Fahrzeugakten zu nehmen.

§ 17

Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 7 des Gesetzes hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt mitzuteilen, an

welchem Tag der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(2) Bei einem Wechsel des Steuerschuldners (§ 8 des Gesetzes) hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über die Veräußerung (§ 27 Abs. 3 StVZO) bei ihr eingegangen ist. Ist diese Anzeige unterblieben, so hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem der von ihr ausgestellte Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben worden ist.

(3) An Stelle des von der Zulassungsstelle mitgeteilten Tages darf das Finanzamt einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Fahrzeug seit diesem früheren Tag nicht mehr benutzt worden ist, oder wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen. Solche sind insbesondere gegeben, wenn der Steuerschuldner die Verzögerung der Rückgabe des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat.

§ 18

Erstattung der Steuer

(1) Soweit sich bei einem Wechsel des Steuerschuldners (§ 8 des Gesetzes) eine doppelte Besteuerung daraus ergibt, daß dem bisherigen Steuerschuldner nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für einen Zeitraum von weniger als einem Monat ein Erstattungsanspruch nicht zusteht, der neue Steuerschuldner jedoch für den gleichen Zeitraum die Steuer zu entrichten hat, ist dem bisherigen Steuerschuldner die Steuer auch für diesen Zeitraum zu erstatten. Als Erstattungsbetrag ist für jeden Tag, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Hundertstel der Vierteljahressteuer einschließlich des Aufgeldes anzusetzen. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei Berechnung der zu erstattenden Steuer werden die sich nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes und nach Absatz 1 ergebenden Beträge zusammengerechnet. Der Gesamtbetrag wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 19

Abrechnungsverfahren

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn entrichten die Steuer für die Fahrzeuge, die nach § 68 Abs. 3 StVZO von ihren Dienststellen zugelassen sind oder werden, im Abrechnungsverfahren.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer ist in einer Nachweisung für jedes Fahrzeug einzeln zu berechnen. Auf die Summe der Steuerbeträge, die sich für ein Kalenderjahr ergibt, ist bis zum 10. April dieses Jahres eine Abschlagszahlung zu leisten. Diese beträgt 90 vom Hundert der Jahressteuer für die am 1. Januar des gleichen

Jahres vorhandenen Fahrzeuge. Die für den Abrechnungszeitraum endgültig festgestellte Summe der Steuerbeträge ist dem Finanzamt bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen; ist diese Summe höher als der Betrag der Abschlagszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

(4) Das Finanzamt setzt die Steuer in einem Gesamtbetrag fest und gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

§ 20

Fahrzeuge mit länglichrundem Kennzeichen

Bei Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, sind die nach §§ 21 bis 26 für außerdeutsche Fahrzeuge geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

III. Außerdeutsche Fahrzeuge

§ 21

Grundsatz

Für die Behandlung außerdeutscher Fahrzeuge gelten, soweit in den §§ 22 bis 27 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 7 bis 18 entsprechend.

§ 22

Steueranmeldung

(1) Das Halten eines außerdeutschen Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist bei der Zollstelle anzumelden, der die zollamtliche Abfertigung obliegt. Dies gilt nicht, soweit die Steuer nach § 27 im Abrechnungsverfahren entrichtet wird.

(2) Zur Anmeldung ist verpflichtet, wer das Fahrzeug im Bundesgebiet benutzen will.

§ 23

Steuerfestsetzung, Steuerkarte

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest und gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt. Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung versehene Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Sie verliert jedoch in den Fällen, in denen die Steuer tageweise entrichtet ist (§ 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes), ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

(3) Eine Kraftfahrzeugsteuerliste über die erteilten Steuerkarten wird nicht geführt.

§ 24

Weiterversteuerung

(1) Dauert der inländische Aufenthalt über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, so muß der Steuerschuldner das Fahrzeug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zur Weiterversteuerung anmelden und dabei die Steuerkarte

vorlegen. Er kann die Weiterversteuerung bei jeder Zollstelle vornehmen, die mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befaßt ist.

(2) Für die Anmeldung, die Steuerfestsetzung und die Erteilung der Steuerkarte (Verlängerungskarte) gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 25

Erstattung

Ansprüche auf Erstattung der Steuer (§ 14 des Gesetzes) sind unter Rückgabe der Steuerkarte bei der Stelle geltend zu machen, die die Steuer festgesetzt hat. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, an dem der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 26

Überwachung

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuerkarte auf Verlangen den Grenzaufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein Fahrzeug darf aus diesem Anlaß nur im Grenzbezirk angehalten werden.

(2) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrmals überschritten, so hat der Steuerschuldner die Steuerkarte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

§ 27

Außerdeutsche Schienen- Straßen-Anhänger

(1) Für außerdeutsche Kraftfahrzeug-Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt auf dem

Schienenwege in das Bundesgebiet eingehen oder nach vorübergehendem Aufenthalt das Bundesgebiet auf dem Schienenwege verlassen, kann die Deutsche Bundesbahn die in einem Kalendermonat fällig gewordene Steuer bis zum Zwanzigsten des folgenden Monats im Abrechnungsverfahren entrichten. Dies gilt auch, wenn die Deutsche Bundesbahn nicht Steuerschuldner ist. An die Stelle der Steuerkarte (§ 23) tritt eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über die Erfassung zur Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Die in Absatz 1 für die Deutsche Bundesbahn getroffene Regelung gilt entsprechend für nicht-bundeseigene Eisenbahnen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Die Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 423) und des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) wird aufgehoben.

§ 29

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm